



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 6. 2. 1970

V. Wahlperiode

Nr. 1020

Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-88 für den Breitscheidplatz im Bezirk Charlottenburg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-88 für den Breitscheidplatz im Bezirk Charlottenburg

Vom 30. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-88 vom 12. Mai 1964 mit Deckblatt vom 8. Dezember 1969 für den Breitscheidplatz im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Dem Breitscheidplatz kommt als Kreuzungspunkt mehrerer Hauptverkehrsstraßenzüge besondere Bedeutung zu.

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes war neben der Umgestaltung des Breitscheidplatzes mit dem Ziel, durch eine klare Linienführung der Straßen einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu gewährleisten, die Sicherung der vorhandenen und der nach der städtebaulichen Konzeption fertiggestellten Neubebauung.

Er regelt Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung für die Grundstücke in seinem Geltungsbereich.

Nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) — liegt das Gelände im Kerngebiet der Baustufe V/3.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt auf der Grundlage des vom Senat und vom Abgeordnetenhaus gebilligten Richtplanes für die Bebauung des Stadtviertels „Rund um den Zoo“ für die bereits durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, für die fertiggestellte Neubebauung im Bereich des kirchlichen Zentrums und auf den Grundstücken auf der West- und der Südseite des Platzes sowie für die vorhandene Altbauung Straßenbegrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen unter Inanspruchnahme einer privaten Grundstücksfläche für Straßenlandzwecke fest.

Im einzelnen setzt der Bebauungsplan fest:

1. Das neugebildete Baugrundstück der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche bei flächenmäßiger Ausweisung und geschlossener Bauweise als eine dem Kerngebiet zugehörige Gemeinbedarfsfläche; als Maß der baulichen Nutzung bestimmt der Bebauungsplan die Grundflächenzahl 0,6 und die Geschosflächenzahl 2,7;
2. die Grundflächen der 1- bis 10geschossigen, dem Kerngebiet zugeordneten baulichen Anlagen auf den Grundstücken Tauentzienstraße 13 / Rankestraße 36, Rankestraße 1 / Kurfürstendamm 237, Hardenbergstraße 28 / Kantstraße 1 und Kantstraße 165-166 / Kurfürstendamm 11 unter Angabe der zulässigen Zahl der Vollgeschosse;
3. im Bereich der Grundstücke Hardenbergstraße 28 / Kantstraße 1 und Kantstraße 165 Baugrenzen für ein 8geschossiges, ebenfalls dem Kerngebiet zugeordnetes brückenartiges Verbindungsbauwerk über der Kantstraße unter Angabe der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Das gegenüber der vorbereitenden Bauleitplanung erhöhte und die Vorschriften des § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 überschreitende Maß der baulichen Nutzung steht im Zusammenhang mit der Absicht, zu einer lebendigen städtebaulichen Gestaltung des durch die Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche bestimmten architektonischen Gesamtbildes beizutragen. Der nach dem Richtplan durchgeführten städtebaulichen Lösung standen sonstige öffentliche Belange nicht entgegen; die Erhöhung des Nutzungsmaßes war gemäß § 17 Abs. 8 der Baunutzungsverordnung städtebaulich gerechtfertigt.

Der Bebauungsplan hebt die gegenstandslos gewordenen förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien auf.

Nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ergab sich die Notwendigkeit, die Grundstücke Kantstraße 163 und 164 — auf denen ein Gemeinschaftsstellplatz (Parkhaus) mit 7 Ebenen festgesetzt werden sollte — auf Grund anderer Vorstellungen über ihre künftige Bebauung und Nutzung aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen. Der Bebauungsplan wurde durch das Deckblatt entsprechend geändert.

In das Deckblatt wurde auch eine Erweiterung des Kirchengrundstücks um eine bisherige Straßenlandfläche für die Auslegung von etwa 6 Stellplätzen aufgenommen. Diese Ausweisung wurde notwendig, um auf kircheneigenem Gelände Stellplätze für besondere Gelegenheiten (Hochzeiten, Taufen) zu schaffen, da nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1967 — VII C 18.66 — Parkverbote mit Erlaubnisvorbehalt auf öffentlichem Straßenland unzulässig sind. Auf Parkspuren der angrenzenden Straßen konnte daher von der Kirche nicht zurückgegriffen

werden. Die inzwischen entwidmete Fläche wurde in das Baugrundstück, für das ein Erbbaurecht zugunsten der Kirche bestellt worden ist, einbezogen.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderungen nicht berührt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Die erforderlichen Änderungen wurden vorgenommen.

Die vom damaligen Senator für Verkehr und Berteibe mit Schreiben vom 18. März 1959 und anlässlich der Anhörung der Behörden und Dienststellen am 19. März 1959 wegen befürchteter Verkehrsschwierigkeiten vorgebrachten Bedenken gegen die Verkehrslösung am Breitscheidplatz waren für die Festsetzungen des Bebauungsplanes unerheblich, da der Bebauungsplan den Verkehrsknotenpunkt in seiner Gesamtheit nicht enthält und die Einteilung des Straßenraumes nicht Gegenstand der Festsetzung ist.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 19. Juni 1964 zugestimmt. Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 7. Juli bis 6. August 1964 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan wurden vorgebracht:

1. Von der Persil Gesellschaft m. b. H., Düsseldorf, damalige Eigentümerin des Grundstücks Kantstraße 163, mit Schreiben vom 14. Juli 1964 und anlässlich der mündlichen Erörterungen am 20. August 1964, am 27. November 1964 und am 10. Juni 1965,
2. von der Brücke Kantstraße GmbH, Berlin, Eigentümerin der Grundstücke Kantstraße 164 und 165, mit Schreiben vom 5. August 1964, anlässlich einer fernmündlichen Erörterung am 18. August 1964, mit Schreiben vom 16. September 1964 und anlässlich einer mündlichen Erörterung am 5. Mai 1965,
3. von der Grundstücksgesellschaft an der Gedächtniskirche AG, Berlin, Eigentümerin der Grundstücke Kurfürstendamm 11 Ecke Kantstraße 166 und Kantstraße 1 Ecke Hardenbergstraße 28, mit Schreiben vom 5. August 1964, anlässlich einer fernmündlichen Erörterung am 18. August 1964 und einer mündlichen Erörterung am 5. Mai 1965.

Berlin, den 9. Januar 1970

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- u. Wohnungswesen

Die Bedenken zu 1. bis 3. richteten sich gegen die ursprünglich beabsichtigte Festsetzung eines Gemeinschaftsstellplatzes - Parkhaus mit 7 Ebenen - auf den Grundstücken Kantstraße 163 und 164. Von den Eigentümerinnen zu 2. und 3. wurde u. a. gefordert, eine geschäftliche Nutzung in mindestens zwei Geschossen des Parkhauses zuzulassen.

Auf Grund dieser Bedenken wurden die Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen, da nach einem inzwischen erfolgten Wechsel des Eigentümers des Grundstücks Kantstraße 163 - wie bereits unter II. - Inhalt des Planes - ausgeführt - eine Klärung über die Absichten der Beteiligten hinsichtlich der Bebauung und Nutzung dieser Grundstücke unabhängig vom Bebauungsplan herbeigeführt werden konnte.

Der Bebauungsplan wurde durch das Deckblatt entsprechend geändert. Die Bedenken sind daher gegenstandslos.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 756);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Nach Angabe des Bezirksamtes Charlottenburg entstehen noch Kosten in Höhe von etwa 90 000 DM für den Erwerb der als öffentliches Straßenland festgesetzten Teilfläche des Grundstücks Kurfürstendamm 237 / Rankestraße 1. Die Mittel hierfür werden zu gegebener Zeit in den entsprechenden Fachhaushalt eingestellt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.